

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1994/7/27 90/10/0046

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.07.1994

## Index

L55006 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Steiermark  
L55056 Nationalpark Biosphärenpark Steiermark  
L81506 Umweltschutz Steiermark  
L81516 Umweltschutz Steiermark  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §37;  
AVG §45 Abs3;  
AVG §52 Abs1;  
AVG §52 Abs2;  
NatSchG Stmk 1976 §27 Abs9;  
NatSchG Stmk 1976 §6 Abs7;  
UmweltschutzG Stmk 1988 §6 Abs2;  
VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

## Rechtssatz

Hat die belangte Behörde durch die Aufnahme in den Erwägungsteil der Bescheidbegründung dem Umstand, daß der Landesnaturschutzbeirat die Ablehnung des Projektes empfohlen und der Umweltschutzbeauftragte des Landes Steiermark sich in seiner Stellungnahme gegen das Projekt ausgesprochen haben, für ihre Entscheidung Bedeutung beigemessen, so stellt das Unterbleiben des Parteiengehörs zu diesen Stellungnahmen einen wesentlichen Verfahrensmangel dar (Hinweis E 15.1.1985, 583/79). Dabei macht es in bezug auf das Parteiengehör des Konsenswerbers keinen Unterschied, daß der gesetzliche Auftrag zur Beratung der Landesregierung weder die Eigenschaft eines Amtssachverständigen iSd § 52 Abs 1 AVG noch die eines nichtamtlichen Sachverständigen iSd § 52 Abs 2 AVG vermittelt (Hinweis E 16.1.1984, 93/10/0224).

## Schlagworte

Parteiengehör Verletzung des Parteiengehörs Verfahrensmangel Parteiengehör Allgemein

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1990100046.X02

## Im RIS seit

27.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

16.02.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)